

MARKTGEMEINDE LASSEE

Bez. Gänserndorf 2291 Lassees Obere Hauptstraße 4

Montag – Freitag, 08.00 bis 12.00 u. Montag 13.00 bis 19.00 Uhr

Bauberatung: Jeden 1. Montag im Monat, 17.00 – 19.00 Uhr

Telefon 02213/2311-0 • Fax 22 • <http://www.lassees.eu> • gemeinde@lassees.gv.at

23. November 2007

KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lassees hat die bestehende Kanalabgabenordnung in der Gemeinderatssitzung hinsichtlich § 1 für die Gemeinde Lassees am **23. November 2007** neu, wie folgt, beschlossen.

Dieser Verordnung wurde die gültige Abgabenordnung vom Februar 2004 zugrunde gelegt.

§ 1

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 **mit 4,43 v.H.** der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (€ 316,09), das ist mit € 14,-- festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 7.589.079,-- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 24.009 zugrundegelegt.

Der Anteil der Kosten der Umgestaltung an den Gesamtbaukosten beträgt sohin **47 % v. H.**

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

R e g e n w a s s e r k a n a l

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 1,63 v.H. der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (€ 245,27), das ist mit € 4,-- festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 2.111.558,-- und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von l_{fm} 8.609 zugrundegelegt.

§ 2

E r g ä n z u n g s a b g a b e n

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3

S o n d e r a b g a b e n

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Errichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4

V o r a u s z a h l u n g e n

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 80 % v.H., der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

§ 5

K a n a l b e n ü t z u n g s g e b ü h r e n

für den Schmutzwasser-, den Regenwasserkanal, den Schmutzwasser- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

(1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.

(2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird

a) beim Schmutzwasserkanal
der Einheitssatz mit € 2,25

b) beim Schmutz- und Regenwasserkanal
(Trennsystem)
der Einheitssatz mit € 2,25

festgesetzt.

§ 6

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekasse oder auf das Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 7

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebogen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

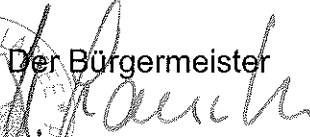
§ 9

Schlussbestimmung

(1) Diese Kanalabgabenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977).

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben und Gebührensätze anzuwenden.

Angeschlagen: 23.11.2007
Abgenommen: 11.12.2007

Der Bürgermeister

DI Karl Grammanitsch

